

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Ferienhauskonzept (BB VHB 2019 FHK)

Die „Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Ferienhauskonzept (BB VHB 2019 FHK)“ bestehen aus folgenden Versicherungsmodulen, die jeweils gesondert vereinbart werden können und in einem solchen Fall als vereinbart im Versicherungsschein aufgeführt werden:

Basis-Schutz

Plus-Schutz

Elementar-Schutz

Glas-Schutz

Soforthilfe

Die in den nachfolgenden besonderen Bedingungen genutzte Bezeichnung „BB VHB 2019 FHK“ beinhaltet immer alle genannten Versicherungsmodule, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall vollständig oder teilweise vereinbart sind.

Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den „BB VHB 2019 FHK“ gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

Basis-Schutz

Im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ besteht zusätzlich Versicherungsschutz für „Basis-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Anprall von Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 3 VHB 2019 sind Schäden an versicherten Sachen durch Fahrzeuganprall mitversichert. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
 - aa. durch Straßen- und Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,
 - oder
 - bb. durch Schienenfahrzeuge.
- b. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
 - aa. durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden
 - oder
 - bb. infolgedessen abhandenkommen.
- c. Gleiches gilt für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A 3 VHB 2019 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

3. Nutzwärmeschäden, Verpuffung

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A 3.1 VHB 2019 auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- b. Versichert sind daneben Folgeschäden an versicherten Sachen durch Ruß- und Rauchentwicklung sowie Schäden durch Verpuffung.

4. Schäden an Gefriergut

Versichert sind in Ergänzung zu A 3.3 VHB 2019 auch Folgeschäden an Gefriergut infolge von

- a. Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall wobei der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein muss;

- b. unvorhersehbarem technischen Versagen der Kühl- und Gefriergeräte.

5. Feuerlöschkosten

Versichert sind in Ergänzung zu A 13 VHB 2019 auch Feuerlöschkosten, die im Rahmen des Versicherungsfalles z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen direkt beim Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

6. Leistungsgarantien und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2019 oder den zugehörigen besonderen Bedingungen.
- b. Werden die in dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

7. Versicherungswechsel

- a. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder

nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

- b. Der Versicherungsvertrag beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages der Vertragslaufzeit. Endet der Vorvertrag um 00:00 Uhr dieses Tages, gewährt der Versicherer abweichend Versicherungsschutz für den Zeitraum von 00:00 bis 12:00 Uhr.

8. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Abweichend von A 12.6.1 VHB 2019 ist die Entschädigungsgrenze auf 20 % der Versicherungssumme erhöht.

9. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 25.4 VHB 2019 und A 18.3.2 VHB 2019 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall - sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. 500,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b. 1.500,- € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c. 5.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- d. 10.000,- € insgesamt für Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c. genannte Sachen aus Silber.

10. Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung

In Erweiterung von B 3.2.2 VHB 2019 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht als besondere Gefährdung anzeigepflichtig.

11. Explosionsschäden durch Blindgänger

Abweichend von A 2 VHB 2019 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

Plus-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Plus-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Diebstahl durch Hausangestellte

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Hausangestellte oder durch Pflegepersonal des Versicherungsnehmers innerhalb des Versicherungsortes mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

2. Diebstahl aus Kraft- und Luftfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraft- oder Luftfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen von einer auf oder an dem Kraftfahrzeug festmontierten und verschlossenen Box oder das Aufbrechen eines verschlossenen, in Betrieb befindlichem und an das Zugfahrzeug angekoppelten Kraftfahr-

zeuganhängers. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen. Planen oder Ähnliches gelten nicht als Verschließung.

- c. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Elektronische Kleingeräte (wie z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
- e. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

3. Mitversicherung von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör

- a. Abweichend von A 9.1.3 VHB 2019 sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen), versichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

5. Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen

- a. In Ergänzung zu A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von Sachen, die in nach A 10.3 VHB 2019 definierten Gemeinschaftsräumen abgestellt sind, mitversichert. Mitversicherte Sachen sind Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

6. Diebstahl aus dem Garten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen auch gegen einfachen Diebstahl mitversichert:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.
- b. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

7. Haustür-Trickdiebstahl

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Personen, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in dessen Wohnung anwesend sind, in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Trickdiebstahl) entwendet werden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

8. Räuberische Erpressung

Abweichend von A 4.4.2 VHB 2019 sind auch Schäden durch Raub mitversichert, wenn diese Sachen an den Ort der

Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingschafft werden.

9. Böswillige Beschädigungen

- a. In Erweiterung von A 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass versicherte Sachen innerhalb versicherter Räume durch Graffiti oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

10. Telefonmissbrauch

Mitversichert sind Mehrkosten des Versicherungsnehmers, die durch den Missbrauch einer Telefonverbindung im Versicherungsort durch den Täter im Rahmen eines Einbruchdiebstahles nach A 4 VHB 2019 entstehen.

11. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1 VHB 2019 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht über diesen Vertrag versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum privat oder gewerblich genutzt wird.

12. Einschluss von Arbeitszimmern

- a. Abweichend von A 10.1 VHB 2019 sind versicherte Sachen auch dann in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen versichert, wenn diese Räume nicht oder nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

13. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

- a. In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Garagen außerhalb des Grundstücks dem Versicherungsort hinzugerechnet.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

14. Hausrat in Sammelgaragen

In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch Sammelgaragen, in denen der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Stellplatz gemietet/gepachtet hat, dem Versicherungsort hinzugerechnet, sofern sich diese innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befinden.

15. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A 13.2.6 VHB 2019 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten entfällt.

16. Behandlungsaufwand für verletzte Tiere

- a. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer die Kosten der tierärztlichen Behandlung.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

17. Zusätzliche Leistungen bei Großschäden

In Versicherungsfällen mit einem Gesamtaufwand von mindestens 10.000,- € berät und unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer wie folgt:

- Der Versicherer wird für eine persönliche Aufnahme des Schadens durch einen Regulierungsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden sorgen und dabei den Versicherungsnehmer umfassend über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten beraten.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten ergänzender psychologischer Betreuung bis zur Höhe von 500,- €.
- Zur Überbrückung von Notlagen erbringt der Versicherer Sofortleistungen an den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- Der Versicherer übernimmt bei der Abwicklung eine kostenlose telefonische Beratung (unter Erstattung der angefallenen Telefongebühren, höchstens jedoch 500,- € je Versicherungsfall).
- Der Versicherungsnehmer kann zusätzlich eine pauschale Leistung in Höhe von 500,- € für persönliche Auslagen beantragen.

18. Umzugskosten

In Ergänzung zu A 13 VHB 2019 werden die Kosten eines Umzuges, einschließlich der Kosten für Wohnungsabnahme und Beweissicherung, ersetzt, sofern die Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden ist.

19. Kosten für einen Sachverständigen

Der Versicherer ersetzt bei Schäden mit einem Gesamtschadenaufwand von mehr als 5.000,- € neben den von ihm veranlassten Sachverständigenkosten auch die Kosten eines gemeinsam beauftragten neutralen Sachverständigen. Alternativ ersetzt der Versicherer im Sachverständigenverfahren die dem Versicherungsnehmer entstehenden eigenen Sachverständigenkosten im Verhältnis des Obsiegens.

20. Datenrettungskosten für private Daten

- a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
 - Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

21. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Ergänzung zu A 14 VHB 2019 werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen ersetzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

22. Erweiterte Transport- und Lagerkosten

Die in A 13.2.4 VHB 2019 genannte Höchstdauer für die Mitversicherung von Transport- und Lagerkosten nach einem Versicherungsfall entfällt.

23. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder

- a. Versichert sind die in Folge eines Fehlalarms eines Rauch- oder Gasmelders notwendig gewordenen Kosten
 - eines Feuerwehreinsatzes und
 - für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen von der VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.

- c. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall beschränkt.

24. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

- a. In Ergänzung zu A 8 VHB 2019 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
- b. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl dieser Sicherungsanlagen mitversichert. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

25. Erweiterter Leitungswasserbegriff

- a. In Erweiterung zu A 5.3 VHB 2019 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - Lüftungs- und Gasrohren,
 - innenliegenden Regenfallrohren,
 - Regenwassernutzungsanlagen,
 - Armaturen,
 - Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung
 mitversichert, soweit diese Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören.
- b. In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 gilt der Schaden durch den Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus den unter 25. a. genannten Installationen als mitversichert.

26. Mehrkosten durch Medienverlust

In Erweiterung von A 5 VHB 2019 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 VHB 2019 oder nach Ziffer 25. Plus-Schutz entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

27. Nässeschäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von A 13.2.8 VHB 2019 sind die infolge eines Nässeschadens gemäß A 5.2 VHB 2019 notwendig gewordenen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten mitversichert, sofern der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

28. Nässeschäden durch wasserführende Dekoelemente

- a. In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

29. Einschluss weiterer Wasserschäden

- a. In Abänderung von A 6.4 VHB 2019 sind die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser sowie von Schnee oder Eis entstandenen Schäden an versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
- b. Nicht versichert sind die durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstückes oder Gebäudes entstandenen Schäden.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

30. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von A 3.1 VHB 2019 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen entstehen.

31. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7 VHB 2019 sind Seng- und Schmorschäden, die durch Hitzeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

32. Erweiterte Versicherung der Sachen im Garten

In Erweiterung von A 10 VHB 2019 und abweichend von A 6.4.7 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen gegen die Gefahren Sturm, Hagel und Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß A 1 VHB 2019 mitversichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, fest verankerte Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.

33. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von A 6.1.1 VHB 2019 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

34. Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- b. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

- c. Nicht versichert sind

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

- Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.

- d. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.

- e. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

35. Regressverzicht gegenüber Angehörigen

- a. Abweichend von B 4.11 VHB 2019 nimmt der Versicherer im Falle eines entsprechend Absatz b. erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten des Versicherungsnehmers betrifft.

- b. Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen möchte.

- c. Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

36. Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden

Abweichend von A 17.4 VHB 2019 nimmt der Versicherer bei Schäden bis zu 5.000,- € keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

37. Versehensklausel

In Ergänzung zu B 3.3.3 VHB 2019 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

38. Erweiterter Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

- a. In Erweiterung von A 16.1 und A 16.2 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz nach einem Wohnungswechsel für einen Übergangszeitraum von längstens 5 Monaten nach Umzugsbeginn in beiden Wohnungen.
- b. In Erweiterung von A 14.4.3 VHB 2019 besteht der Unterversicherungsverzicht bei Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung bis zu 3 Monate nach Umzugsbeginn in der neuen Wohnung fort. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

39. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

- a. Der Versicherer macht bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten von dem Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B 4.12 VHB 2019 zu kürzen, keinen Gebrauch.
- b. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 5.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A 21 VHB 2019 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1.1 a) VHB 2019 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.
- c. Der Versicherer wird im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einen Anteil des versicherten Schadenaufwandes, der sich nach der Schwere des Verschuldens und ihrer Auswirkung im Schadenfall bemisst, erstatten, mindestens in Höhe von 50 %. Die Regelung nach Absatz b. geht dieser Regelung vor.

40. Rauchmelder

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

41. Erhöhung des Vorsorgebetrages

- a. Die in A 14.2.3 VHB 2019 vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 30 % erweitert.
- b. A 17.3 VHB 2019 wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach 41. a. Plus-Schutz begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß A 13 VHB 2019 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

42. Mehrkosten Ersatzunterkunft

- a. Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Unterkunft des Versicherungsnehmers in dem Fall, dass die Ferienimmobilie während des Aufenthalts des Versicherungsnehmers in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- b. Der Versicherer ersetzt für die Dauer des vor Eintritt des Versicherungsfalles angemieteten Zeitraumes und unter Maßgabe der Bestimmungen von Absatz a. ebenfalls die angemessenen Kosten für eine Ersatzunterkunft des Mieters der Ferienimmobilie.
- c. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon) werden nicht erstattet.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anmietung einer Ersatzunterkunft bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

43. Reisekosten zum Versicherungsort

- a. Der Versicherer ersetzt angemessene Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten, erheblichen Schadenfalles an den Versicherungsort reist. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- b. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Versicherungsort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

44. Mehrkosten Rückreise

- a. Alternativ zu Ziffer 42 Plus-Schutz ersetzt der Versicherer angemessene Fahrtmehrkosten des Versicherungsnehmers bei dessen vorzeitiger Rückreise zu seinem gewöhnlichen Wohnort in dem Fall, dass die Ferienimmobilie in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen. Fahrtmehrkosten werden auch für mitreisende Angehörige übernommen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- b. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Abreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

45. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für „Plus-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Elementar-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Elementar-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a. Überschwemmung
- b. Rückstau
- c. Erdbeben
- d. Erdsenkung, Erdrutsch
- e. Schneedruck, Lawinen
- f. Vulkanausbruch

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b. Witterungsniederschläge
- oder
- c. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa. oder bb.

die Überflutung verursacht haben.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Das gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b. Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a. Sturmflut;
- b. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c. Trockenheit und Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- d. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- e. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3 VHB 2019.

11. Besondere Obliegenheiten

- a. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

13. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10% des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

14. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Elementar-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Glas-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Glas-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherungsfall

- a. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b. Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).

- Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- fertig eingesetzte und montierte Glasscheiben;
- Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c. ist je Versicherungsfall auf 600,- € begrenzt.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Photovoltaikanlagen;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Laden- und Schaufensterscheiben;
- Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich oder tatsächlich angefallen sind:

- für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
- um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

5. Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Glas-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Soforthilfe

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen

(VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Soforthilfe“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Soforthilfe wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA) angeboten.

Die Soforthilfe ist 24 Stunden am Tag erreichbar unter: 040/3766 3663

1. Schlüsseldienst

- EA organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.
- EA übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

2. Notfallschloss

EA übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (einfaches Zylinderschloss/handelsübliches Zylinderschloss), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- EA organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- EA erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

4. Sanitär-Installateurservice im Notfall

- EA organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

5. Elektro-Installateurservice im Notfall

- Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert EA den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen,
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungs-

anlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

6. Heizungs-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion.

7. Bereitstellung einer Notheizung

- a. EA stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 6.) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Schädlingsbekämpfung

- a. EA organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, das nur fachmännisch beseitigt werden kann. EA übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von EUR 500,- € je Versicherungsfall.
- b. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- a. EA organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn
 - die Existenz des Wespennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war;
 - das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

10. Übernachtung im Schadenfall

- a. EA organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

- b. Die Übernachtungskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- c. Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.

11. Kinderbetreuung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

12. Haustierunterbringung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim.
- c. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- d. EA übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

13. 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

14. Hausbewachung nach Einbruch-Diebstahl

- a. EA organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Dienstleisters zur Bewachung der versicherten Wohnung bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

15. Möbelunterstellung

- a. EA organisiert den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Leistungserbringers bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

16. Rückreise/Reiseabbruch im Schadenfall

- a. Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalls die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert EA die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- b. Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer.

17. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- a. EA organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung

der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

- b. EA übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers. Dagegen übernimmt EA nicht die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

18. Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

- a. Im Falle eines Einbruchdiebstahls führt EA mit dem Versicherungsnehmer ein psychosoziales Erstgespräch. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt EA Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- b. Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt der Versicherungsnehmer.

19. Dokumentendepot

- a. EA archiviert auf Wunsch vom Versicherungsnehmer Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt EA dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt EA den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- b. EA verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- c. Für die Archivierung der Dokumente stellt EA dem Versicherungsnehmer keine Kosten in Rechnung.

20. Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 3.000,- € für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (Pkt. 19).

21. Kündigung

- a. Die Vertragspartner können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für die „Soforthilfe“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.